

gensbestandes, was nicht das Gleiche ist, Geld beiseite zu legen.

Sparen fast von der Wiege bis zur Bahre

Bevor es weiter geht, ist wichtig festzustellen, dass diese beiden Sparprozesse ausgesprochen langfristig zu sehen und abzuarbeiten sind. Es geht nicht um kurzfristige Spekulationen oder Schnäppchenjagd, es geht im Grund um konsequente, am besten monatliche Sparprozesse, fast von der Wiege bis zur Bahre, beziehungsweise angefangen vom Eintritt in das Berufsleben bis zum Ruhestand, zur (selbst geschaffenen Zusatz-)Rente. Wobei anzufügen ist, dass heute 30 bis 40-Jährige Vorsorger einkalkulieren müssen (können!), dass sie ihre Hauptrente vom Staat dann erst frühestens im Alter von 70 Jahren erhalten werden; woran auch Frau Nahles nichts ändern können.

Dazu ein einfaches Zahlenbeispiel als Anschauungsmaterial, wofür jeder Vorsorger doch einmal einige Studienstunden auf der Couch opfern sollte. Das Ergebnis langfristiger Sparprozesse in Aktien, am Beispiel der BVI-Statistik (www.bvi.de) zu den Sparplanergebnissen deutscher Aktienfonds über lange Jahre, ist Spitze. Da werden über die Jahrzehnte durch das stetige Investment die Hektik, die Haussen und Baissen an den Aktienmärkten, was die meisten Deutschen ja von der Aktienanlage abhält, quasi geglättet, sie verschwinden. Unglaublich, was aus einer monatlichen Einzahlung von nur 100 Euro oder D-Mark oder was auch immer in Zukunft, wird, haut einfach vom Hocker. Vor allem bei der weit vorne liegenden Gruppe der Aktienfonds Deutschland. Bei diesen wird beziehungsweise wurde (keine Garantie für die Zukunft!) aus einer monatlichen Einzahlung von 100 Euro nach 35 Jahren – und so lange

dauern Altersvorsorgeprozesse mindestens – 245 020 Euro, was einer Rendite von 8,6 Prozent entspricht. Da sollte jeder Sparer, Altersvorsorger, Familienvater und und und doch mal in sich gehen und dann loslegen. Und wer mit diesen globalen Zahlen für bestimmte Fondsgruppen immer noch nicht zufrieden ist, kann ja auch daran gehen, aus dieser Spitzengruppe anhand der BVI-Statistik noch die besten Pferde heraus zu suchen. Dabei sollte er dann aber unbedingt das Gebot der Risikostreuung beachten. „Never put all eggs in one basket“.

Laufend anfallende Kosten möglichst vermeiden

Wäre noch anzumerken, dass eventuelle Ausgabeaufschläge bei den Fonds erfasst sind. Nicht berücksichtigt werden konnten bei diesen „Managementergebnissen“ natürlich eventuell anfallende Kosten bei der Bank, wie zum Beispiel Depotkosten.

Doch sind solche Kosten ja heutzutage durch die Wahl der richtigen Bank auch weitgehend vermeidbar. Denn solche und andere laufend anfallende Kosten können sich langfristig als richtige Renditekiller erweisen. Und nicht berücksichtigt werden können bei solchen Betrachtungen auch die persönlichen steuerlichen Gegebenheiten. Auf die in den jeweiligen Sparplänen anfallenden Erträge hat der Sparer natürlich jährlich seine Einkommensteuer zu entrichten. Je höher die Erträge werden, desto höher werden dann auch die zu tragenden Steuerbelastungen. Bleibt als Fazit: Früh mit dem Sparen anfangen, den oder die richtigen Fonds auswählen (eventuell auch in Kombination mit den anderen, geschilderten „Nachhaltigkeits-Aspekten“), durchhalten, nicht pausieren und hoffen, dass die Fondsmanager auch in Zukunft einen guten Job machen, wofür es natürlich keine Garantie gibt. Hd.

ANZEIGE

Zur Haftung des Verkäufers eines Grundstückes für Angaben im Energieausweis



In Zeiten steigender Energiepreise wird es manchen Käufern bei der Kaufentscheidung auf die energetische Qualität eines Bestandsgebäudes ankommen. Wenn dies so ist, empfiehlt es sich, die maßgeblichen Punkte in Bezug auf die Erwartung an die energetische Qualität genau im Kaufvertrag zu regeln. Zwar wird Ihnen der Verkäufer in Erfüllung seiner Pflicht aus § 16 EnEV einen Energieausweis vorlegen. Ohne weitergehende Regelung im Vertrag ist es aber so, dass der Verkäufer nicht für

falsche Angaben im Energieausweis haftet, vergleiche zuletzt OLG Schleswig, Urteil vom 13.03.2015 Az.: 17 U 98/14. Die Rechtsprechung begründet dies damit, dass der Verkäufer lediglich seine öffentlich-rechtliche Pflicht nach § 16 EnEV erfülle und durch einfaches Vorlegen eines Energieausweises eine Beschaffenheit der Kaufsache im Sinne des § 434 BGB vereinbart werde. Stellen sich also die Angaben im Energieausweis als fehlerhaft heraus, greift in der Regel trotzdem der

gemeinhin vereinbarte Haftungsausschluss bei Grundstücksverträgen. Anders beurteilt sich die Rechtslage, wenn bestimmte Erwartungen an die energetische Beschaffenheit genau im Vertrag definiert und vereinbart sind. Mitgeteilt von Rechtsanwalt Falk Ostmann Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht D12/39-15

Baurecht und Mietrecht

Rechtsanwalt Falk Ostmann
 Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
 Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Dingeldein • Rechtsanwälte

Bickenbach ☎ 0 62 57 / 86 950
 Gernsheim ☎ 0 62 58 / 83 380
 Ober-Ramstadt ☎ 0 61 54 / 80 39 80

www.dingeldein.de